

# RS VwGH Erkenntnis 1989/12/18 88/15/0119

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1989

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 100; **Rechtssatz**

Maßgeblich ist der im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild geltende Einheitswert des abgetretenen Kommanditanteiles. Die AbgBeh ist daran gebunden. Auf Änderungen zwischen dem Stichtag für den zuletzt festgestellten Einheitswert und dem Tag des Entstehens der Gebührenschild kann keine Rücksicht genommen werden.

## Im RIS seit

14.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)